

SV Kickers Raguhn 1912 e.V.

Satzung

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften des Vereins

- I. Der Verein trägt den Namen SV Kickers Raguhn 1912 e.V. und hat seinen Sitz in Raguhn-Jeßnitz/OT Raguhn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund und strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere Verwirklicht durch
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b. Durchführung von Vorträgen, Kurs und Sportveranstaltungen,
 - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Kultur, Sport und sportlicher Traditionspflege.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Verein wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme zur Mitgliedschaft durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.
- III. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 20 Jahre auf Vorschlag durch den Vorstand gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- II. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, ansonsten gelten die Regeln des DFB.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied

unter Einhaltung einer Frist von **mindestens zehn Tagen** schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 4 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist. **Die Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erlöschen nicht mit dessen Ausschluss.**
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die entsprechenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten. Alle Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Vollversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- II. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- III. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes

- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Entscheidung über die Neueinrichtung von Abteilungen
- k. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

IV. Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer **Frist von mindestens 2 Wochen** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem entsprechenden Aushang im Vereinsheim des SV Kickers Raguhn 1912 e.V.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann schriftlich oder mündlich vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt (Dringlichkeitsantrag). Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Hierzu sind Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Bekannt gegeben werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, die Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

§11 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- II. Soll der Versammlungsleiter in ein Amt gewählt werden, muss für die Dauer der Diskussion und der Wahl zu diesem Amt die Versammlungsleitung an einen anderen Wahlleiter übergeben werden, der von der Versammlung zu wählen ist.

- III. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Satzungszweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller berechtigten Mitglieder des Vereins, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung abwesenden Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats vom Vorstand eingeholt werden muss.
- VI. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat.
- VII. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§12 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- I. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- II. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- III. Ehrenmitglieder besitzen alle Mitgliedsrechte, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- IV. Der Vorstand kann auf Antrag von Mitgliedern nach pflichtgemäßer Prüfung in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise für jeweils ein Jahr erlassen oder stunden. Nach einem Jahr kann das betreffende Mitglied einen erneuten Antrag stellen.

§13 Der Gesamtvorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsident
 - b. dem Vizepräsident

- c. dem Schatzmeister
- d. dem Technischen Leiter
- e. dem Jugendleiter
- f. dem Zeugwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der Präsident
- b. der Vizepräsident
- c. der Schatzmeister

II. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes entsprechend des § 26 BGB vertreten.

Der Vizepräsident darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

III. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Sprachform.

§14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsansatzes für das jeweilige Rechnungsjahr,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Überwachung der Arbeit der Abteilungen und Einsetzung zeitweiliger Ausschüsse.

§15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Tritt für ein Amt nur ein Kandidat an, kann auf Antrag in offener Abstimmung gewählt werden.
- III. Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt dieses Amt verwaist. Der Vorstand kann dieses verwaiste Amt im Laufe der Legislatur durch **Kooptierung** eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt. Wird dieses Amt nicht besetzt bzw. neu besetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Amtes betraut werden.

Der kommissarische Nachfolger ist beim Amtsgericht unverzüglich anzumelden.

§16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet wird.
Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- III. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- IV. Über die Vorstandssitzung ist ein Besprechungsprotokoll zu führen.

§17 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Legislatur zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins **wie Rechnungen, Bankauszüge u.a. zur Verfügung zu stellen sind.**

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein

§18 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein SV Kickers Raguhn 1912 e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- II. Bei Auflösung des Vereins, außer bei einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen an die **Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Raguhn**, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
- III. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

§19 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.07.2012 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister